

## **P o l i z e i v e r o r d n u n g**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

### **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

### **II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

§ 7 Lärm durch Tiere

### **III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 8 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

§ 9 Silvesterfeuerwerk auf dem Münsterplatz

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 12 Belästigung durch Staubentwicklung

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Verunreinigung durch Hunde

§ 15 Taubenfütterungsverbot

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 17 Bienenhaltung

§ 18 Schutz von Weinbergen

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 21 Belästigung der Allgemeinheit

**IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen**

§ 22 Ordnungsvorschriften

**V. Anbringen von Hausnummern**

§ 23 Hausnummern

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### Allgemeine Regelungen

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der STVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie besonders ausgewiesene Erholungsflächen in der freien Landschaft (z.B. der Landschaftsbereich "Attilafelsen" auf Gemarkung Breisach-Niederrimsingen oder Europa-Weiher auf Gemarkung Breisach).

## **Abschnitt 2**

### Schutz gegen Lärmbelästigung

#### **§ 2**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Volksfesten, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Öffentliche Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr (mit Ausnahme von Wettspielen) nicht benutzt werden.

(3) Diese Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Kinderspielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BimSchV-), bleiben hiervon unberührt.

### **§ 6**

#### **Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter**

Wertstoff(Altglas)sammelbehälter dürfen entsprechend § 7 der 32.BImSchVo an Werktagen in der Zeit 20.00 bis 07.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig nicht benutzt werden.

### **§ 7**

#### **Lärm durch Tiere**

(1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Für landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

##### **§ 8**

##### **Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen**

- (1) Das Abspritzen und das Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) An öffentlichen Gewässern ist das Waschen von Kraftfahrzeugen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

##### **§ 9**

##### **Silvesterfeuerwerk auf dem Münsterplatz**

Auf dem gesamten Münsterplatz ist das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II ganzjährig verboten.

##### **§ 10**

##### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

##### **§ 11**

##### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallsatzung ordnungsgemäß zu entsorgen.

##### **§ 12**

##### **Belästigung durch Staubentwicklung**

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in deren unmittelbaren Nähe, aus Fenstern und von offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

### **§ 13 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten, Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

### **§ 14 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in fremden Gärten und Grünanlagen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 15 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

### **§ 17 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie innerhalb von bebauten Bereichen nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

### **§ 18 Schutz von Weinbergen**

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der

Traubenlese werden öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

## **§ 19**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Außerhalb zugelassener Stellen dürfen die Inhalte von Abwasserbehältern und Chemietoiletten nicht entsorgt werden.

## **§ 20**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 21**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der Konsum von Betäubungsmitteln,

5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen**

#### **§ 22 Ordnungsvorschriften**

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu besteigen;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren oder Einfriedungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;

3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritte erheblich belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

8. Gewässer, Quellen oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

9. in Quellen oder Wasserbecken Hunde schwimmen zu lassen;

10. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;

12. Zelte aufzustellen;

(2) In Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen ist es untersagt,

1. durch lautstarkes Unterhalten die Nachtruhe der Anwohner mehr als vermeidbar zu stören;

2. zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe der Anlieger gestört wird oder Passanten belästigt werden;

3. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 23**

#### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 öffentliche Spiel- und Sportplätze benutzt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 Wertstoff(Altglas)sammelbehälter benutzt,

6. entgegen § 6 Abs. 2 Sammelbehälter benutzt,

7. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

8. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt und wäscht,

9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht in ausreichender Anzahl bereit hält,

11. entgegen § 12 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft,

12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,

15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 15 Tauben füttert,
17. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 17 Bienenstände aufstellt,
19. entgegen § 18 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
20. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
21. entgegen § 20 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
22. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
23. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
24. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert.
28. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, befährt oder besteigt,
29. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert,
30. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,

34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 in Quellen oder Wasserbecken Hund schwimmen lässt,
37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
38. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
39. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 12 Zelte aufstellt,
40. entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 1 durch lautstarkes Unterhalten die Nachtruhe der Anwohner mehr als vermeidbar stört,
41. entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 2 spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch die Ruhe der Anlieger stört oder Passanten belästigt,
42. entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt
43. entgegen § 22 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt,
44. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
45. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

## **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen Umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 28.05.2001 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 12.03.2013 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 10.07 2013

Ortspolizeibehörde

Oliver Rein,  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.